



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## **Statut des Kleinkunstpreises Baden-Württemberg**

Stand: Juni 2018

### **Präambel**

Kunst und Kultur prägen Baden-Württemberg. Das Land verfügt über eine reiche, vielfältige und renommierte Kulturlandschaft. Diese gilt es zu bewahren und weiter zu entwickeln. Hierzu gehört auch die Kleinkunst in ihren vielfältigen Formen.

Zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses in der Kleinkunst hat die Regierung des Landes Baden-Württemberg mit Stiftungsurkunde aus dem Jahre 1986 den Kleinkunstpreis Baden-Württemberg gestiftet.

Der Kleinkunstpreis Baden-Württemberg sollte ursprünglich dazu beitragen, den künstlerischen Nachwuchs im Lande zu fördern und die Vielfalt der Kleinkunstszene einschließlich ihrer Spielstätten im südwestdeutschen Raum zu bereichern. Galt der Kleinkunstpreis daher viele Jahre lang als wichtiger Preis zur Nachwuchsförderung und war als Starthilfe für junge Künstler gedacht, die am Anfang ihrer künstlerischen Laufbahn stehen, so hat er sich in den letzten Jahren auch zu einem Gütesiegel für professionell tätige Künstlerinnen und Künstler entwickelt.

## § 1

Der Kleinkunstpreis Baden-Württemberg wird jährlich ausgelobt. Das Preisgeld beträgt regelmäßig 22.000 Euro.

Über die Verleihung entscheidet die Wissenschaftsministerin aufgrund des Vorschlags einer Jury. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 2

Der Landespreis besteht grundsätzlich aus

- drei gleichwertigen (ersten) Preisen zu 5.000 Euro  
Diese Preise werden in der Regel an professionelle Künstlerinnen und Künstler verliehen.
- einem oder mehreren Förderpreisen zu je 2.000 Euro  
Dieser Preis wird in der Regel an Amateure vergeben. Es können auch beruflich tätige Künstlerinnen und Künstler ausgezeichnet werden, die sich in den Anfangsjahren ihrer Karriere befinden.
- einem Ehrenpreis zu 5.000 Euro  
Mit diesem Preis, für den keine Bewerbung möglich ist, kann eine Persönlichkeit für langjährige Verdienste um die Kleinkunst in Baden-Württemberg geehrt werden.

Der Preis wird in Form einer Urkunde und einer Trophäe überreicht; das Preisgeld wird überwiesen.

## § 3

Der Preis umfasst alle künstlerischen Sparten im Bereich der Kleinkunst. Hierzu gehören insbesondere die Sparten Pantomime, Clownstheater, Zauberei, Comedy, Lied, Chanson und Kabarett.

Teilnahmeberechtigt sind sowohl Amateure als auch professionelle Künstler. Sie müssen einen Bezug zu Baden-Württemberg haben. Die Bewerber sollen mindestens 16 Jahre alt sein.

#### **§ 4**

Die ehrenamtliche Jury besteht aus mindestens acht Personen. Hierbei sollen Veranstalter, frühere Preisträgerinnen und Preisträger sowie weitere sachkundige Personen gleichermaßen Berücksichtigung finden. Die Jurymitglieder werden auf fünf Jahre vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufen. Eine zweimalige Wiederberufung ist möglich.

#### **§ 5**

Das Ministerium beruft die Jury ein und leitet deren Sitzungen, hat jedoch kein Stimmrecht. Die Jury kann vorschlagen, von einzelnen Preisverleihungen abzusehen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass keine ausreichende Anzahl preiswürdiger Darbietungen vorliegt. Sie kann auch Abweichungen von den Grundsätzen in § 2 vorschlagen.

#### **§ 6**

Die näheren Modalitäten der Ausschreibung, der Durchführung und der Preisverleihung werden durch das Ministerium festgelegt.

So können unter anderem zur Mitfinanzierung der Hauptpreise sowie zur Durchführung der Preisverleihung Drittmittel und Sponsorenmittel eingeworben werden. Die Finanzierung des Ehrenpreises kann ganz von dritter Seite übernommen werden.